

Neue Regelung des Kultusministeriums zur Nutzung von Schulräumen Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke

Die in § 6 a CoronaVO Schule für die Pandemiestufe 3 ausgesprochene Untersagung der Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke wurde von verschiedenen Seiten als zu weitgehend empfunden, würde sie doch bedeuten, dass z.B. Musikvereine oder Volkshochschulen keine schulischen Räume mehr nutzen dürften, es sei denn, sie stünden ausschließlich für die nichtschulische Nutzung, also „exklusiv“ zur Verfügung. Deshalb kehren wir wieder zu der Regelung zurück, die vor der Pandemiestufe 3 galt (§ 5 Corona-Verordnung Schule):

Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.

Somit gilt, dass ab 26.10.2020 die Schulturnhalle wieder für außerschulische Aktivitäten wie z.B. Übungsbetrieb der Vereine zur Verfügung steht.

Voraussetzung ist allerdings auch, dass die Benutzer die von ihnen benutzten Gerätschaften selber anschließend desinfizieren und reinigen und es zu keiner Überschneidung mit dem Schulbetrieb kommen darf.